

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 1909

Dr. Klaus Ulrich Schmolke, LL.M. (NYU), Bonn
Die Regelung von Interessenkonflikten im neuen
Investmentrecht

Seite 1916

Chris Thomale, Heidelberg
Hypothekenschutz bei Abtretungsverboten
im Handelsverkehr

Seite 1918

BGH, 19.4.2007

Keine wettbewerbswidrige Werbung einer Bank
für eine Festgeldanlage durch die blickfangmäßig
herausgestellte Angabe „bis zu 150% Zinsbonus“,
dessen Höhe vom Erfolg der deutschen National-
mannschaft bei der Fußball-Europameisterschaft
abhing

Seite 1932

BGH, 2.7.2007

Aktive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins;
Nichtigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversamm-
lung wegen ungenauer Formulierung des Gegenstandes
der Beschlussfassung in der Tagesordnung

Seite 1946

BGH, 25.7.2007

Keine Pflicht zur Nachholung einer nicht gewährten
Schriftform für einen Gewerberaum-Mietvertrag auf-
grund einer allgemeinen salvatorischen Klausel

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Klaus Ulrich Schmolke, LL.M. (NYU), Bonn

Die Regelung von Interessenkonflikten im neuen Investmentrecht
- Reformvorschläge im Lichte des Regierungsentwurfs zur Änderung des Investmentgesetzes - 1909

Chris Thomale, Heidelberg

Hypothekenschutz bei Abtretungsverboten im Handelsverkehr - Zum Verhältnis von § 354a Satz 2 HGB und § 1156 Satz 1 BGB 1916

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 19.4.2007 Keine wettbewerbswidrige Werbung einer Bank für eine Festgeldanlage durch die blickfangmäßig herausgestellte Angabe „bis zu 150% Zinsbonus“, dessen Höhe vom Erfolg der deutschen Nationalmannschaft bei der Fußball-Europameisterschaft abhing 1918

OLG München 22.8.2007 Zur Frage der Verjährung von Schadensersatzansprüchen von Anlegern aufgrund falscher Kapitalmarktinformationen – hier: Ad-hoc-Mitteilungen 1921

OLG Naumburg 15.2.2007 Zur Rechtfertigung einer Kündigung nach § 490 Abs. 2 BGB und zur Frage, ob es rechtsmissbräuchlich ist, wenn sich ein Kreditinstitut auf eine dem § 489 Abs. 3 BGB entsprechende Regelung in den allgemeinen Darlehensbedingungen beruft 1923

OLG Saarbrücken 14.6.2007 Zu den Rechtsfolgen eines wirksamen Widerrufs eines Darlehensvertrags und der Vermutung eines Wissensvorsprungs der finanzierenden Bank bei institutionalisiertem Zusammenwirken von Bank und Verkäufer des finanzierten Objekts 1924

LG Stuttgart 24.4.2007 Unzulässigkeit einer Wertermittlungsgebühr für Beleihungswertermittlung bei Baufinanzierung 1930

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 2.7.2007 Aktive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins; kein rechtliches Feststellungsinteresse der rechtlich selbständigen Untergliederung eines eingetragenen Vereins an der gerichtlichen Kontrolle von dessen Mitgliederversammlungsbeschlüssen; Nichtigkeit von Mitgliederversammlungsbeschlüssen mangels ordnungsgemäßer Mitteilung der Tagesordnung 1932

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 16.3.2007 Zur Verwirkung des Herausgabeanspruchs des eingetragenen Eigentümers eines Grundstücks 1940

Bundesgerichtshof 30.3.2007 Zur Frage, ob die Haftung als Zustandsstörer nach § 1004 Abs. 1 BGB durch Aufgabe des Eigentums an der störenden Sache endet 1942

Bundesgerichtshof 3.4.2007 Zur Prüfung der Angemessenheit einer Fristsetzung nach § 634 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. 1943

Bundesgerichtshof 10.1.2007 Zur Aufklärungspflicht des Autovermieters über die Erstattungsfähigkeit von Unfallersatztarifen 1944

Bundesgerichtshof 25.7.2007 Zur Frage, ob eine allgemeine salvatorische Klausel in einem auf längere Zeit als ein Jahr geschlossenen Mietvertrag über Gewerberäume die Vertragsparteien zur Nachholung der nicht gewährten Schriftform verpflichtet 1946

Sonstiges

Bundesgerichtshof 23.4.2007 Keine Prüfungsbefugnis des Revisionsgerichts hinsichtlich der Frage der örtlichen Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts auch dann, wenn das Berufungsgericht wegen dieser Frage die Revision zugelassen hat 1948

Bundesgerichtshof 15.5.2007 Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, wenn ein absoluter Revisionsgrund vorliegt 1949

Dokumentation

Wiss. Mitarbeiter Lutz Pospiech, München The Future of Secured Credit in Europe 1950
- Bericht über die Konferenz vom 12.-14. Juli 2007 in München -

Bücherschau

Michael Huber Anfechtungsgesetz, 10. Aufl. 1952
Rezensentin: Ilse Lohmann, Richterin am BGH, Karlsruhe

2. WM-Lehrgang

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Sichern Sie sich Ihren Platz!

6 Unterrichtseinheiten (berufsbegleitend donnerstags bis samstags) von Februar 2008 bis Juni 2008

WM Seminare
WM Seminare -- Tel. 069/2732-162 -- www.wm-seminare.com

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mülbart, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 77,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,10) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2007 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV